

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4 (1) BauGB

1. Landwirtschaftskammer NRW vom 18.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Zufahrt zu allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bleibt auch nach Realisierung des Planvorhabens über das bestehende Wegenetz gewährleistet.

2. NetCologne, Köln, netzausbau-anfrage@netcologne.de, Schreiben vom 18.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise (Schutzanweisungen für Trassen und Kabel) werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen zu beachten.

3. Interoute Germany GmbH, 14532 Kleinmachnow, Albert-Einstein-Ring 5, Schreiben vom 21.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die geänderte Anschrift wird bei der Plananfrage für die Offenlage berücksichtigt

4. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Verteilnetzplanung Süd/ Trier, 54292 Trier, Zurmainener Straße 175, Schreiben vom 22.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim

Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Anregungen)

5. Polizeipräsidium Bonn / Direktion Verkehr, -Führungsstelle/Verkehrsplanung-, 53227 Bonn-Ramersdorf, Königswinterer Straße 500, vom 25.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim

Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Bedenken)

6. Vodafone D2 GmbH, D2 Park, 40878 Ratingen, Schreiben vom 31.05.2012

Beschluss:

Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Anregungen)

7. RWE Deutschland AG, Kuchenheimer Straße 1-3, 53881 Euskirchen, Schreiben vom 22.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Um die Stromversorgung der geplanten Bebauung zu gewährleisten wird das im Bebauungsplan für die private Erschließungsstraße eingetragene Geh- und Fahrrecht um ein Leitungsrecht ergänzt.

**8. Deutsche Telekom Technik GmbH, In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen,
Schreiben vom 04.06.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme (Keine Anregungen)

Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachfolgenden Tiefbauplanungen. Im vorliegenden Planverfahren ist hierzu keine Beschlussfassung erforderlich.

**9. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG, 53861 Euskirchen, Postfach 1146,
Schreiben vom 04.06.2012**

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Regionalgas Euskirchen stellt fest, dass die ordnungsgemäße Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Trink- und Löschwasserversorgung gewährleistet ist, der Generalentwässerungsplan entsprechend berücksichtigt wurde und dass die Möglichkeit eines Anschlusses des Plangebiets an das Erdgasnetz besteht.

Das Abwasserwerk der Stadt Bornheim weist in seiner Anregung zwar darauf hin, dass für das Plangebiet noch weiterführende Betrachtungen bezüglich des Überflutungsverhaltens nach Starkregenereignissen vorzunehmen seien. Auf Nachfrage teilt das Abwasserwerk jedoch mit, dass dies im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nicht erforderlich sei. Es sollte jedoch ein diesbezüglicher Hinweis auf die DIN 1986, Teil 100 (in Verbindung mit DIN EN 752, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) für die nachfolgende Hochbauplanung aufgenommen werden.

Die Hinweise zur Verlegung und Dimensionierung von Ver- und Entsorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen zu beachten.

Nach Rücksprache mit dem Abwasserwerk ist es für die Gesamtentwässerungskonzeption unschädlich, wenn der Befestigungsgrad im Plangebiet mit einer max. zulässigen Überbauung von 40% (GRZ=0,4) geringfügig von dem für das gesamte Einzugsgebiet festgelegten Wert, von 35% abweicht, da nicht davon auszugehen sei, dass die im Einzugsbereich festgesetzten Maximalwerte für die zulässige Überbauung auch überall ausgeschöpft werden.

Erforderliche Genehmigungen für eine Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens eingeholt.

Weitergehende bauplanungsrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10. Rhein-Sieg-Kreis, 53705 Siegburg, Postfach 1551, Schreiben vom 14.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Vom Rhein-Sieg-Kreis wurde mitgeteilt, dass eine artenschutzrechtliche Einschätzung zum Plangebiet zu treffen ist und die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen sind. Ferner wird angeregt den Einsatz erneuerbarer Energien im Baugebiet zu prüfen, um den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Weiterhin werden Hinweise zur Entsorgung abzufahrenden Bodenmaterials gegeben.

Zu dem Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt mit dem Ergebnis, dass die Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich sind.

Die Hinweise zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft werden unter 'Hinweise' in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Energieeffizienz der Gebäude wird über die jeweils aktuelle EnEV (Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden) geregelt. Da die EnEV entsprechend dem aktuellen Stand der Technik der ständigen Anpassung unterliegt, wird auf Festsetzungen im Bebauungsplan verzichtet.

11. Unitymedia Group, Wegesicherung, Network Operations&Technology, 50170 Kerpen, Michael-Schumacher-Str.1, Schreiben vom 28.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Anregungen)

12. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 22.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme. Ein Hinweis wurde in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Aufgestellt, 28.02.2014